

**Satzung  
der Gemeinde Elsdorf  
zur Erhebung von Elternbeiträgen  
für die offene Ganztagschule im Primarbereich  
vom 23. Mai 2007**

**5.11**

1)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14. 07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW S. 488), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) in der Fassung des Gesetzes vom 27.06.2006 (GV. NRW S. 278) und § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – (GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW S. 413) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABI. NRW S. 45), zuletzt geändert durch Erlass vom 21.12.2006 (ABI. NRW 2/07) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 22. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Gemeinde Elsdorf führt erstmals ab dem Schuljahr 2007/2008 an allen drei kommunalen Grundschulen die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) mit je einer Gruppe von mindestens 25 Kindern ein. Die OGS bietet den Teilnehmern zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen außerunterrichtliche Angebote an.

**§ 2**

**Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur OGS ist freiwillig; die Teilnahme eines Kindes an der OGS ist jedoch mit Anmeldung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.-07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung zur OGS erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/dem Erziehungsberechtigten und dem Maßnahmenkooperationsträger der OGS (Betreuungsvertrag) für die Dauer eines Schuljahres. Die Anmeldung in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.04. eines jeden Jahres jeweils für das kommende Schuljahr zu erfolgen. Auch die Verlängerung vorjähriger Betreuungsverträge ist im vorgenannten Zeitraum schriftlich zu beantragen.
- (3) An den außerschulischen Angeboten im Rahmen der OGS können nur Schülerinnen und Schüler einer Schule teilnehmen, an welcher dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der örtlich gegebenen Kapazitäten erfolgen; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der OGS.

---

<sup>1)</sup> Stand: 1. Änderung durch Satzung vom 23.04.2008

- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Maßnahmenkooperationsträger der OGS und dem Schulträger. Die außerschulischen Angebote im Rahmen der OGS gelten als schulische Veranstaltungen. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind über die Schule unfallversichert.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Fällen – z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und / oder Betreuungsbedarfe etc. – jeweils zum 1. eines Monats möglich, sofern die Aufnahmekapazitäten dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf unterjährige Anmeldung besteht nicht; die Entscheidung wird einvernehmlich von den in Absatz 4 bezeichneten Stellen getroffen

### § 3

#### Abmeldung, Ausschluss

- (1) Mit dem Ende eines Schuljahres ist der Betreuungsvertrag abgelaufen. Die Fortsetzung im kommenden Schuljahr bedarf einer neuen Anmeldung nach § 2 dieser Satzung. Unterjährige Abmeldungen durch den / die Erziehungsberechtigten sind jeweils mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines Monats nur im Falle eines Schulwechsels möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Maßnahmenkooperationsträger von der Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - der/die Erziehungsberechtigte/n ihrer Gebührenpflicht nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich nachkommen;
  - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule, Maßnahmenkooperationsträger und Erziehungsberechtigten/Erziehungsberechtigtem von diesen/diesem nicht hinreichend geleistet wird;
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind;
  - das Kind das Angebot nicht oder nicht regelmäßig wahrnimmt;
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der OGS nicht zulässt.

### § 4

#### Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten im Rahmen der OGS werden von dem/den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbetrag, der 12 monatlichen Teilbeträgen vom Schulträger (Gemeinde Elsdorf) erhoben wird. Die Beitragspflicht besteht auch in der Ferienzeit sowie an sonstigen Schulschließungstagen (gesetzliche Feiertage, bewegliche Feiertage etc.) fort.
- (2) Über die Elternbeiträge werden die Kosten für die Übermittagverköstigung der Kindern nicht abgedeckt. Diese Kosten werden unmittelbar vom Maßnahmenkooperationspartner im Rahmen der mit diesem abzuschließenden Betreuungsverträge (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Satzung) erhoben und von diesem gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt für jedes teilnehmende Kind grundsätzlich 1.800,00 € pro Jahr, also 150,00 € pro Monat (Regelbeitrag). Dieser Betrag ist ohne Abzüge für Kinder zu leisten, die ein Angebot der OGS an einer Elsdorfer Grundschule wahrnehmen und nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elsdorf gemeldet sind.

(4) Ansonsten gilt folgende Regelung:

- bei einem schriftlich nachgewiesenen Jahreseinkommen der / des Erziehungsberechtigten ab 61.355,00 € beträgt der Beitrag jährlich 1.800,00 € also monatlich 150,00 €.
- bei einem

Bruttojahresgesamteinkommen von bis zu	beträgt der Elternbeitrag
<b>61.355,00 €</b>	<b>1.380,00 € jährlich, = 115,00 € pro Monat</b>
<b>49.084,00 €</b>	<b>996,00 € jährlich, = 83,00 € pro Monat</b>
<b>36.813,00 €</b>	<b>684,00 € jährlich, = 57,00 € pro Monat</b>
<b>24.542,00 €</b>	<b>312,00 € jährlich, = 26,00 € pro Monat</b>
<b>12.271,00 €</b>	<b>156,00 € jährlich, = 13,00 € pro Monat</b>

## **§ 5**

### **Berechnung der Elternbeiträge, Gebührenermäßigung**

- (1) Maßgeblich für die Bestimmung des in § 4 bezeichneten „Bruttogesamtjahreseinkommens“ ist der Gesamtbetrag aller in einem Kalenderjahr der Familie zufließenden Bruttoeinnahmen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie staatlichen oder privaten Einkommensersatzleistungen (Renten-, Unfall-, Arbeitslosenversicherungs- und Unterhaltsleistungen) berücksichtigt. Ferner ist dem Einkommen das dem an der OGS teilnehmenden Kind zuzurechnende Kindergeld zuzuschlagen. Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalerträgen finden dann Berücksichtigung, wenn hieraus der überwiegende Lebensunterhalt der Familie bestritten wird. Für Bezieher von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die jeweiligen Regelsätze der Erziehungsberechtigten, ggf. unter sozialgesetzlicher Berücksichtigung von zusätzlichem Erwerbseinkommen nach Maßgabe der §§ 30 SGB II bzw. 82 Abs. 3 SGB XII, sowie des die OGS besuchenden Kindes, nicht aber die Leistungen für die Kosten der Unterkunft heranzuziehen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EKStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, so erfolgt die Beitragsberechnung allein auf der Basis des tatsächlich gewährten Pflegegeldes. Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz bleiben bei der Einkommensermittlung nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes bis zu einem Betrag von 300 € im Monat unberücksichtigt.
- (2) Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind der gebührenerhebenden Stelle (Gemeinde Elsdorf) unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen und nachzuweisen. Die Anpassung der Elternbeiträge erfolgt bei Anzeige bis 5 Werktage vor Monatsende ab Beginn des auf die Anzeige der Änderungen folgenden Monats. Bei Unterschreiten dieser Bearbeitungsfrist kann die Gemeinde eine Umstellung der Tarife nach billigem Ermessen auch erst mit Wirkung ab dem 15. des Folgemonats vornehmen.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das erste und zweite um 50 v. H.; für jedes weitere an der OGS teilnehmende Kind der Familie wird der Beitrag auf ein Drittel des Regelbeitragsatzes reduziert.
- (4) Die Elternbeiträge sind von dem/den Erziehungsberechtigten jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats einzuzahlen; es gilt das Datum der kontomäßigen Wertstellung bei der Gemeinde. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

- (5) Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag mit dem Maßnahmenkooperationsträger bezeichneten Beginn der außerunterrichtlichen Betreuung jeweils für ein Schuljahr. Wird ein Kind nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 dieser Satzung im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig ab dem Aufnahmemonat, jedoch stets in Höhe des vollen Monatsbeitragssatzes (auch für einen bereits angebrochenen Aufnahmemonat) zu entrichten. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet, ist der Betrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe berechnet.
- (6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus sonstigen, nicht durch die Schule zu vertretenden Gründen nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des erhobenen Elterbeitrages. Ebenfalls kein Erstattungsanspruch besteht bei Teilnahmeverhinderung infolge einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrten).

## **§ 6**

### **Sonstige Regelungen**

- (1) Den an der OGS teilnehmenden Kindern wird grundsätzlich eine Teilnahme an der außerschulischen Betreuung schultätlich von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr ermöglicht
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist von dem/den Erziehungsberechtigten zusätzlich zur hier regelungsgegenständlichen Teilnahme an der OGS über den Betreuungsvertrag mit dem Maßnahmenkooperationsträger zu regeln und zu vergüten. Der Schulträger stellt hierzu lediglich die vertragliche Verpflichtung solcher Angebote durch den Maßnahmenkooperationsträger sicher.
- (3) Die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen in der Ferienzeit ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Soweit hierzu ein Bedarf besteht, müssen solche Angebote von dem/den Erziehungsberechtigten mit dem Maßnahmenkooperationsträger selbst ausgehandelt werden; dies gilt auch hinsichtlich der Vergütung solcher Angebote.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.